



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

XXVI. Von der Reconvention, oder Gegenklage/ und wie in derselben  
procedirt werden soll.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

## Formula Cautiois Juratoriae.

**I**hr sollet schwehren einen End zu Gott/ daß  
 ihr nach angewandten möglichen Fleiß die  
 geforderte Caution in diesem Hoch-Stift/  
 mit Bürgen/ Pfänden/ oder Güthern nicht be-  
 stellen könnet/ oder möget/ und daß ihr den rechts-  
 lichen Streit nicht destoweniger durch euch selbst/  
 oder euren rechtmäßigen Anwalt biß zum Ende  
 außführen/ und wan ihr in der Sach überwun-  
 den würdet/ alle zuerkandte Unkosten/ und Scha-  
 den entrichten wollet/ getreulich/ und ohne ge-  
 fehrde.

## TITULUS XXVI.

**V**on Reconvention, oder Gegen-Kla-  
 ge/ und wie in derselben procedirt  
 werden soll.

## I.

**W**an der Beklagter den Klägeren in primo  
 termino nach geschener seiner Verant-  
 wortung in der Haupt-Sache/ wie daro-  
 ben Tit. 17. angedeutet/ reconveniirt/ soll sol-  
 che Reconvention, wosern sie sonst erheblich/  
 und

und zulässig / von unserm Hoff-Richter / und Af-  
foren angenommen / und darin neben der Haupt-  
Sach simultaneo processu (ein Termin umb den  
andern) wie das die gemeine Rechten vermögen /  
verfahren / auch auff einmahl / und zugleich con-  
& reconventio mit endlicher Urthel endschieden /  
und abgerichtet werden.

2. Da aber solche Gegen-Klage hernacher / je-  
doch für Beschluß der Sachen fürgebracht würde /  
so sollen beyde Klag- und Gegen-Klag vertheilet /  
und jede Sache separatim für sich selbst / und al-  
lein / vermöge dieser Ordnung / und gemeiner Rech-  
ten gehandelt / und außgeübet werden.

3. Auff bekentliche Siegel / und Brieffe / und  
andere dergleichen Klagten aber / welche paratam  
executionem auff dem Rücken tragen / soll keine  
Wieder-Klage statt finden / sonderen dieselbe biß  
nach bezahlter Schuld verschoben bleiben / es  
stünde dan die Reconventio gleichfals auff so klah-  
ren Brieff- und Siegelen / daß sie sonder protra-  
ction der angestellten Executions-Klage simul-  
taneo processu mit außgeführt werden könnte;

4. In anderen von der Haupt-Sache depen-  
dierenden / oder darauß neu entspringenden Sa-  
chen /

M

chen/

chen / solles nach Verordnung der gemeinen Rechten gehalten werden.

## TITULUS XXVII.

### Von der Intervention.

#### I.

**W**er bey einem Proceß sich intercessirt befindet / demselben stehet frey / (gleichwohl / daß es / so bald er von der Sachen / daß sie im Recht befangen / Wissenschaft hat / geschehe) sich bey dem Gericht anzumelden / und mit seiner Nohturfft wider Klägeren / oder Beflagten / oder auch als ein Assistent einzukommen / jedoch daß er sein angegebenes Interesse summarischer Weise in Continenti beybringe / welches dan / sobald examinirt / und ob es zuzulassen / erkant werden soll.

2. Würde er aber / biß es schier zum Beschluß der Sachen gekommen / damit zurück bleiben / soll er in illo iudicio nicht gehört werden / er bewiese dan / oder erhielte endlich / daß solche de novo emergirt / oder selbe nicht ehender erfahren mögen / oder auch von der Klage vorhin keine Wissenschaft gehabt habe.

3. Sol: